

Artikel 1 Geltungsbereich und Definitionen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Vermietung von Liegeplätzen von Wasserfahrzeugen und für von Havenbeheer Oldambt erbrachte Dienstleistungen, unabhängig von der Form, in der sie geschlossen werden.
2. Unter Vermieter wird verstanden: Havenbeheer Oldambt, das Unternehmen, das Liegeplätze zur Verfügung stellt.
3. Unter Mieter wird verstanden: eine natürliche Person, die nicht berufs- oder gewerbsmäßig handelt (Konsument) und die mit dem Vermieter einen Vertrag über die Vermietung von Liegeplätzen geschlossen hat und/oder den zur Verfügung gestellten Raum oder Liegeplatz nutzt. Nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters sind auch berufs- oder gewerbsmäßig Handelnde als Mieter zulässig. In dem Fall fallen auch diese unter den Begriff „Mieter“.
4. Unter „Passant“ wird ein Dritter/Mieter verstanden, der mit dem Vermieter einen Mietvertrag schließt, wobei der Mietpreis tageweise in Rechnung gestellt wird und für den die Artikel 3 und 4 nicht gelten.
5. Unter „Parteien“ wird verstanden: „Mieter“ und „Vermieter“.
6. Unter Fahrzeug wird verstanden: das im Mietvertrag genannte Wasserfahrzeug und damit verwandte Gegenstände.
7. Unter Mietvertrag wird verstanden: der Vertrag, mit dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung einen Liegeplatz zur Nutzung zu überlassen.
8. Unter Mietsaison wird verstanden: die Mietdauer vom 1. Oktober bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres oder vom 1. April bis zum 1. Oktober.
9. Unter Liegeplatzvermietung wird die Überlassung eines Liegeplatzes an den Mieter gegen Bezahlung verstanden.
10. Unter Jachthafenbereich wird verstanden: der Jachthafen und die dazugehörenden (Park-) Flächen und Gebäude mit Zubehör.
11. Unter Hafenreglement wird verstanden: vom Vermieter formulierte Regelungen zur Bewirtschaftung, zum Verhalten und zur Ordnung.
12. Unter Hafenmeister wird verstanden: derjenige, der im Namen des Vermieters mit der täglichen Aufsicht über den Jachthafen beauftragt ist.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug in einem guten Wartungszustand zu halten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug mit Zubehör für die Dauer der Nutzung des Liegeplatzes gegen gesetzliche Haftungsansprüche und gegen Feuer zu versichern. Der Vermieter hat auf erstes Verlangen das Recht, Einsicht in die betreffende Police, Versicherungsbedingungen und den Zahlungsnachweis der fälligen Prämie (Kopien) zu bekommen.
3. Es ist dem Mieter nicht gestattet, Wartungsarbeiten oder andere Arbeiten am Wasserfahrzeug vorzunehmen, sofern er dafür nicht die schriftliche Zustimmung des Vermieters erhalten hat.
4. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, den Liegeplatz weiter zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen oder für gewerbliche Aktivitäten zu nutzen.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass seine Begleiter (unter anderem Familienmitglieder oder Gäste) bzw. diejenige, die in seinem Auftrag anwesend sind und dies im weitesten Sinne, und die sich im Bereich des Jachthafens aufhalten, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhalten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, sich an die Anweisungen des Vermieters, wozu auch die im Hafenreglement gehören, zu halten.

Artikel 3 Die Fälligkeit der Miete und Zahlungsbedingungen

1. Die Miete ist in einer Summe im Voraus bei Beginn des Mietvertrags fällig, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Im Falle der Verlängerung ist die Miete in voller Höhe für die gesamte folgende Mietsaison vor dem 1. Oktober bzw. dem 1. April fällig.
3. Der Mieter hat die Miete in voller Höhe zu zahlen, unabhängig davon, ob er die Mietsache während des gesamten Zeitraums nutzt.
4. Die Zahlung der Miete muss innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung im Büro des Vermieters oder durch Überweisung auf ein vom Vermieter anzugebendes Bankkonto erfolgen.
5. Der Mieter, der die ihm übersandte Rechnung am Fälligkeitstag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug. In dem Fall ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder pro angefangenem Monat auf den fälligen Betrag in Rechnung zu stellen. Diese Zinsen werden ab dem Fälligkeitstag berechnet.
6. Bleibt der Mieter nach Versand einer Zahlungserinnerung mit der Zahlung im Verzug, dann hat der Vermieter das Recht, außergerichtliche Kosten zu berechnen. Diese Kosten betragen mindestens 15 % des fälligen Betrags mit einem Mindestbetrag von 125,- €.
7. Der Mieter ist nicht zur Verrechnung seiner Forderungen mit den Forderungen des Vermieters berechtigt.

Artikel 4 Laufzeit und Verlängerung der Miete

1. Der Mietvertrag wird für die Dauer einer einzigen Mietsaison geschlossen, sofern die Parteien nicht etwas

anderes schriftlich vereinbaren, und ausschließlich für das im Mietvertrag genannte Wasserfahrzeug.

2. Der für eine einzige Mietsaison oder die restliche Dauer einer Mietsaison geschlossene Mietvertrag wird stillschweigend zu denselben Bedingungen um ein Jahr verlängert, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Beginn der neuen Mietdauer schriftlich oder per Mail von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
3. Der Vermieter kann die Miete spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Mietdauer ändern. In dem Fall hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Das zuletzt Genannte gilt nicht, sofern die Miete aufgrund einer Erhöhung der Abgabenbelastung auf Seiten des Vermieters infolge einer Änderung der Steuern, Abgaben und Ähnlichem, die sich auch auf den Mieter beziehen, geändert wird. Dies gilt ebenso, sofern die Miete im Rahmen einer von der Regierung festgelegten Preisentscheidung geändert wird.
4. Möchte der Mieter den Vertrag im Laufe einer Mietsaison beenden, dann hat er keinen Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung der Miete.
5. Der Vermieter ist berechtigt, einen freiwerdenden Liegeplatz zu vermieten, vorausgesetzt, dass dadurch die Mietrechte des Mieters nicht gestört werden.

Artikel 5 Zurückbehaltungsrecht und Recht zum Verkauf

1. Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag ohne Einschaltung eines Gerichts unverzüglich aufzulösen, sofern der Mieter - nachdem er vom Vermieter per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert wurde - den fälligen Betrag nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist bezahlt hat.
2. Der Vermieter hat nach der Auflösung des Mietvertrags das Recht, das Wasserfahrzeug des sich im Verzug befindlichen Mieters in seinem Besitz zu behalten, bis dieser den fälligen Betrag in voller Höhe beglichen hat. Dazu gehören auch die Kosten, die mit diesem Zurückbehaltungsrecht zusammenhängen.
3. Sofern der Mieter die Miete nicht innerhalb von drei Monaten nach dem in 5.1 genannten Einschreiben bezahlt hat, wird angenommen, dass er auf das Wasserfahrzeug verzichtet hat. Der Vermieter hat dann das Recht, das Wasserfahrzeug des sich im Verzug befindlichen Mieters verkaufen zu lassen, nachdem er per Zustellungsurkunde eines Gerichtsvollziehers mitgeteilt hat, dass er, sofern die Zahlung nicht noch innerhalb von 15 Tagen erfolgt, sein Recht zum Verkauf auch zur Befriedigung seiner Forderungen ausüben wird. Der Vermieter ist auch berechtigt, seine Forderung gegen den Mieter in voller Höhe aus dem Verkaufserlös geltend zu machen. Alle Forderungen gegenüber dem Mieter - inklusive der mit dem Verkauf und einer eventuellen Entfernung/Entsorgung des Wasserfahrzeugs verbundenen Kosten - dürfen aus dem Verkaufserlös beglichen werden. Der Vermieter muss aber die Differenz zwischen dem Erlös und dem vom Mieter an den Vermieter zu zahlenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Erlöses, sofern möglich, an den Mieter überweisen.
4. Der Vermieter kann dieses Verkaufsrecht erst ausüben, nachdem er nach Ablauf der genannten Frist von sechs Monaten den Mieter per Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers erneut aufgefordert hat, den fälligen Betrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zu begleichen.

Artikel 6 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verletzungen unabhängig von ihrer Art oder Ursache, an Gegenständen oder Personen, oder für Verlust oder Diebstahl eines jeglichen Gegenstands, es sei denn, dies ist die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines Mitarbeiters des Vermieters. Der Vermieter haftet niemals für einen Betrag, der höher ist als der, auf den der Vermieter auf der Grundlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Anspruch erheben kann. Der Vermieter hat die Wasserfahrzeuge des Mieters grundsätzlich nicht versichert. Der Mieter muss selbst für eine ordnungsgemäße Versicherung sorgen.
2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die aufgrund eines ihm, seinen Familienmitgliedern, seinen Mitarbeitern bzw. Gästen zurechnenden Leistungsmangels verursacht werden.

Artikel 7 Leistungsverzug und zurechenbare Vertragsverletzung

1. Beschwerden in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages müssen vorzugsweise schriftlich und ausführlich beschrieben spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, nach dem der Mangel festgestellt wurde, dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung einer Beschwerde nicht fristgerecht, dann hat dies prinzipiell zur Folge, dass der Mieter seine Ansprüche in dieser Sache verliert.
2. Unbeschadet des Erfüllungsanspruchs berechtigt ein wesentlicher Leistungsverzug oder eine zurechenbare Vertragsverletzung eines Mieters bzw. des Vermieters bei der Erfüllung einer ihrer Pflichten den Vermieter bzw. den Mieter, den Mietvertrag unverzüglich und ohne gerichtliche Intervention zu kündigen.
3. Im Falle der Kündigung des Mietvertrags infolge eines wesentlichen Leistungsverzugs oder einer zurechenbaren Vertragsverletzung kann Anspruch auf die Vergütung eines eventuellen Schadens und Zahlung aller, auch nicht direkt fälliger Forderungen erhoben werden.

Artikel 8 Rechtsstreitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten, auch die, die von einer der Parteien als solche angesehen werden, sowohl inhaltliche als auch rechtliche, die in Bezug auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien entstehen sollten, werden von dem dafür zuständigen Gericht in Groningen beigelegt. Es gilt niederländisches Recht.

Artikel 9 Unvorhergesehenes

Alle Fälle, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, unterliegen der Beurteilung durch den Vermieter.

HAFENREGLEMENT HAVENBEHEER OLDAMBT

Dieses Reglement gilt für alle, die sich im Bereich des Jachthafens, bestehend aus dem Hafen, der Werft, den dazugehörenden (Parkplatz-) Flächen und allen Gebäuden auf diesem Gelände, aufhalten, um eine optimale Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten.

Unabhängig von konkreten Anweisungen des Hafenmeisters, haben Sie das Folgende zu beachten:

I. Hafenanordnung Havenbeheer Oldambt

Stromanschluss: Der Mieter ist selbst für die Stromaufnahme vom „eigenen“ Stromanschluss verantwortlich und solange dieser Anschluss nicht abgesperrt ist, können auch Dritte diesen nutzen. Dem Mieter wird daher empfohlen, bei Verlassen des Liegeplatzes oder bei der Nichtaufnahme von Strom für eine Absperrung zu sorgen.

Abfall: Der Abfallcontainer darf ausschließlich für Haushaltsabfall infolge der Nutzung des Liegeplatzes/Jachthafens verwendet werden. Der Mieter hat Sperrmüll u.ä. selbst zu entsorgen.

Parken: Autos müssen auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Autos auf den an den Jachthafen grenzenden Grünstreifen abzustellen.

Nutzung Liegeplatz: Der Mieter muss mitteilen, wie lange er „seinen“ Liegeplatz nicht nutzen wird, sodass dieser Passanten zur Verfügung gestellt werden kann.

Schwimmen: Es ist verboten, im Jachthafen zu schwimmen.

Hunde: Hunde müssen angeleint sein und außerhalb des Hafengeländes ausgeführt werden. Exkremate müssen beseitigt werden.

Ordnung und Sicherheit: Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hafenmeisters ist das Folgende auf dem Gelände des Jachthafens verboten, andernfalls wird der Zugang durch den Hafenmeister entzogen: 1. Belästigungen zu verursachen 2. (Haus-) Tiere frei laufen zu lassen 3. Motoren laufen zu lassen aus einem anderen Grund als dem, das Fahrzeug zu bewegen 4. einen anderen als den zugewiesenen Liegeplatz zu wählen 5. mit gehissten Segeln oder mit unsicherer Geschwindigkeit bzw. zu schnell zu fahren 6. das Wasserfahrzeug nicht ordnungsgemäß anzulegen oder in einem nicht gesicherten Zustand zu hinterlassen 7. zu grillen und/oder offenes Feuer zu verwenden 8. Eigentum außerhalb des Wasserfahrzeugs unbeaufsichtigt zu hinterlassen 9. das Wasserfahrzeug mit nicht ordnungsgemäßen Vertäuungsleinen zu befestigen, ohne Schutz gegen andere Schiffe und Stege anzulegen. Wenn die oben genannten Situationen auftreten, dann ist der Hafenmeister befugt, dies auf Kosten des Mieters zu regeln. 10. das Wasserfahrzeug oder den Liege- oder Lagerplatz zum Gegenstand gewerblicher Aktivitäten zu machen. Darunter fällt auch der Verkauf bzw. ein entsprechendes Anbieten des Wasserfahrzeugs und/oder Zubehörs.

II. VERUNREINIGUNGEN

Es ist unter Androhung des Entzugs des Zutritts durch den Hafenmeister und/oder einer Pflicht zur Erstattung der Beseitigungs-/Reinigungskosten der verursachten Verunreinigung, verboten, um: 1. Abfälle aus der Bordtoilette ins Wasser einzuleiten 2. den Jachthafen mit umweltverschmutzenden Stoffen wie Öl, Bilgenwasser, anderem verunreinigtem Wasser, Fett, Haushaltsabfällen und Tierexkrementen zu verunreinigen 3. Wasserfahrzeuge und Autos mit Trinkwasser und/oder mit nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu reinigen.

III. HAFTUNG

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Hafenmeisters oder dessen Vorgesetzten haftet der Hafenmeister nur für Schäden, die der Mieter und/oder Dritte erlitten haben und welche die unmittelbare und ausschließliche Folge eines dem Hafenmeister zuzurechnenden Leistungsmangels sind, mit der Maßgabe, dass nur Schäden ersetzt werden, gegen die Havenbeheer Oldambt versichert ist oder die angesichts der in der Branche herrschenden Gepflogenheiten vernünftigerweise hätten versichert sein müssen.